

Diözesen in der Dritten Welt, welche Bewegung von Kirche auszugehen vermag, wenn sie sich als lebendiges Beziehungsgeflecht einer Vielfalt von christlichen Gemeinschaftsformen realisiert?

Solche Entwicklungen auch hier und auch auf der Ebene der diözesanen Kirchen anzuregen und kritisch zu begleiten, scheint mir eine Aufgabe zu sein, der sich die Pastoraltheologie vielleicht mehr noch als bisher widersetzen muss³².

Knut Walf

Kirchenrecht für die Seelsorge?

Ein Tagungsbericht

Der folgende Bericht will zeigen, ob und in welcher Weise das Kirchenrecht und insbesondere der neue CIC Hilfestellung geben, daß den Gläubigen ihr Recht auf Seelsorge wirklich umfassend und konzilsgemäß eingeräumt wird.* red

Die Einladung

Am 4./5. November 1983 fand in der Katholischen Akademie in Bayern (München) eine Tagung statt, die sich dem neuen Codex Iuris Canonici (CIC) widmete und unter dem verheißungsvollen Titel „Das neue Kirchenrecht – eine Hilfe für Verkündigung und Seelsorge?“ stand. Als Referenten waren ausschließlich Kanonisten eingeladen worden (zwei aus Bayern und je einer aus Polen und der Schweiz), während am abschließenden Podiumsgespräch neben drei Kirchenrechtlern auch ein Dogmatiker, ein Ziviljurist sowie der Redakteur einer katholischen Monatszeitschrift teilnahmen. Man konnte sich also schon vor Beginn fragen, inwieweit

die Auswahl der Referenten und Podiumsteilnehmer die kundige Behandlung der praxisorientierten Themenstellung garantierte. Vermutlich hat diese Zusammenstellung der Referenten und Podiumsteilnehmer auch dazu beigetragen, daß sich für die Tagung nur etwa 70 Teilnehmer einschrieben; von diesen dürften nicht einmal die Hälfte Seelsorger gewesen sein.

Die Diskussionen nach den einzelnen Referaten zeigten denn auch, daß die Erwartungen der Leute im Sinne des Theorie-Praxis-Problems mit den Ausführungen der Referenten kollidierten. Die im übrigen – wissenschaftlich betrachtet – durchweg ausgezeichneten Referate dürften doch einem kanonistischen „Laien“ streckenweise eine schwere Kost gewesen sein. Auch in den Diskussionen zeigte sich die fachliche Befangenheit, wenn Referenten im Fachjargon antworteten, so daß ähnliche Fragen mehrmals gestellt wurden.

Die Referate

Statt des im Programm angekündigten Themas „Braucht die Kirche ein Gesetzbuch?“, das sicher manchen Teilnehmer angelockt hatte, behandelte dann der Warschauer Kanonist Sobański den „Theologischen Stellenwert des Rechts im Leben der Kirche“. Dabei berührte er u. a. ein besonderes Problem, das der neue CIC hervorruft und auf das man später in den Diskussionen und während des Podiumsgesprächs noch öfters zu sprechen kam, nämlich das der Annahme (Akzeptanz) des CIC durch die Kirchenangehörigen. Sobańskis weitere recht kritischen Anmerkungen zu den auf weiten Strecken von Ängstlichkeit geprägten Normen des CIC, der darum nicht „partizipationsfördernd“ sei, wurden durch die Ausführungen seines Fribourger Kollegen Corecco ergänzt. Für Corecco kommt der CIC zu früh, da heute ein „in seinen Konturen noch unklares Kirchenmodell“ bestehe. Er fragte, welchen Ort die Pneumatologie und das Charisma auch in einer verfassungsrechtlichen Ordnung der Kirche hätten. Die Ämter des Papstes und des Bischofskollegiums würden im neuen CIC „nicht aus einer verfassungsrechtlichen, sondern aus einer privatrechtlichen und per-

³² Anfängliche Überlegungen zu einer praktisch-theologischen Theorie der diözesanen Kirche hofft der Verf. demnächst vorlegen zu können.

* Vgl. dazu das Schwerpunktheft „Humane Pastoral und kirchliche Ordnung“, in: *Diakonia* 13 (1982), Heft 4, sowie H. Heimerl, *Glattpoliert und festgeschraubt – Vom Entwurf zum neuen Codex Iuris Canonici*: ebd. 14 (1983) 272ff.

sonalen Perspektive begriffen“. Die „Bipolarität zwischen allgemeinem Priestertum und Amtspriestertum“ werde nicht klar vom CIC erfaßt. Der Bamberger Kirchenrechtler Hierold gab einen Teilüberblick des neuen Verfassungsrechts im CIC. Dabei umschiffte er sensible Punkte und attackierte die jüngste Erklärung der Zeitschrift CONCILIUM zur Stellung des Ökumenischen Konzils im neuen CIC. Seine Formulierung, die Verfasser des CIC hätten sich am II. Vatikanischen Konzil orientiert und dies doch lediglich getreu abgeschrieben, tauchte in den folgenden Diskussionen und auch in Randbemerkungen der Referenten immer wieder auf und wurde bezweifelt oder gar kritisiert. Mit den heutigen Fragen der praktischen Seelsorge hatte am meisten von der Themenstellung her noch das Referat des Regensburger Kirchenrechtlers Kaiser über den „Verkündigungsgesetz und Heiligungsdienst der Kirche im neuen Codex Iuris Canonici“ zu tun. Praxisbezogen war dieses Referat dann auch nur streckenweise. Kaiser zielte wie seine Kollegen mehr auf kritische Punkte der Rechtssystematik und der hinter dem CIC stehenden Ekklesiologie. Sein Hinweis, der neue CIC scheine sich statt der Bewahrung der einen potestas sacra, wie sie das letzte Konzil lehrt, auf drei potestates zuzubewegen (potestas regiminis oder iurisdictionis, p. ordinis und eine facultas im Sinne der bisherigen missio canonica), wird der Kanonistik noch zu schaffen machen.

Die Diskussionen

In den Diskussionen nach den Referaten wurde bemängelt, daß die Referenten – möglicherweise aus Zeitgründen – wichtige Neuerungen des neuen Kirchenrechts unerwähnt ließen. Vielleicht aber unterließen sie auch manchen Hinweis, um ihr durchweg positives Gesamturteil des neuen CIC nicht selbst in Frage zu stellen. Solche Punkte der Kritik aus dem Publikum waren etwa Hinweise auf die neugeschaffene Form der Personalprälatur, die man als Maßanzug für das „Opus Dei“ bezeichnen kann, die völlig ungenügende Regelung des Laisierungsverfahrens für Kleriker, das stille Verschwinden des Begriffs „missio canonica“ (der neue CIC unterscheidet nun zwischen einer facultas

für Kleriker und einem mandatum o. ä. für Laien), die Auflösung von Ehen seitens der Kirche auf Grund des sogenannten Glaubensprivilegs u. a.

Opposition meldete sich insbesondere bei den anwesenden Frauen, jungen wie alten, nicht hingegen bei den gleichfalls im Saale befindlichen Ordensfrauen. Die Frage der Frauen, wieviele Frauen denn bei den Arbeiten am neuen CIC beteiligt waren, konnte oder wollte niemand beantworten, obwohl Mitglieder der CIC-Reformkommission anwesend waren, die durchaus in der Lage gewesen wären, diese Frage kurz zu klären.

Der Regensburger Dogmatiker Beinert stellte die bohrende Frage nach dem intellektuellen Gehorsam, den der neue CIC selbst für Äußerungen der Bischöfe u. a. fordert (c. 752 in Verbindung mit der Strafandrohung von c. 1371). Das allgemeine Erschrecken im Saale, sicher bei denjenigen, für die dies eine neue Kunde war, wurde durch das anschließende reichliche Büffet mit Spezialitäten der bayerischen Küche, Bier und Frankenwein vermutlich rasch wieder gedämpft.

Ebenso wie bei der die Tagung beschließenden Podiumsdiskussion, die der Münchner Kanonist Schmitz mit einem Thesenpapier einleitete, ist auch nach den Referaten immer wieder auf den Abstand zwischen dem neuen CIC und dem Bewußtseinsstand der Gläubigen hingewiesen worden. Die Thesen von Schmitz, die streckenweise durchaus kritisch waren oder zumindest von ihm durch kritische Beifügungen ergänzt wurden, mündeten dann doch in eine positive Gesamtbeurteilung des neuen CIC. Dem schlossen sich auch fast alle anwesenden Kanonisten an.

Schmitz behauptete u. a., der neue CIC stelle eine brauchbare Hilfe für die Seelsorge dar, wenn der Seelsorger ihn nur gut lese und dementsprechend auch kenne. Dem Theologen Beinert schien dies hingegen nicht so plausibel. Seine Klage, er habe fürs bevorstehende Wochenende keine Predigt vorbereitet, da er davon ausgegangen sei, auf der Tagung genügend Brauchbares „für Verkündigung und Seelsorge“ zu erfahren, nun aber sei dies nicht eingetroffen, fand im Saal viel heitere Zustimmung.

Außerordentlich scharf und konzis war die

Kritik des anwesenden Juristen, Prof. Zacher (München). Er wies u. a. darauf hin, daß der neue CIC der globalen Veränderung des Rechtsdenkens keinerlei Rechnung trage. Schockierend wirkte im Zusammenhang mit seiner Kritik am neuen CIC sein Hinweis auf die sowjetische Verfassung. Bei der Erarbeitung des CIC habe man von jeglicher Empirie abgesehen, so daß der neue CIC der heute allgemein üblichen Partizipation der Adressaten des Gesetzes keine Rechnung trage. Der neue CIC atme nichts von dem, was man heute vom Recht wisse.

Der Frankfurter Jesuit Sebott sieht den neuen CIC im Kontext der heutigen allgemeinen „Verrechtsung“ der Gesellschaft (Reagan u. a.). Er plädierte im übrigen anstelle eines Codex oder doch zumindest zu dessen Ergänzung für eine Loseblattsammlung des kirchlichen Rechts, besonders auch des Teilkirchenrechts, wie es heute im zivilen Recht allgemein üblich ist.

Ein anderer Jesuit, P. Seibel, bedauerte wie bereits nach einem der Referate den großen Abstand zwischen dem CIC und den Leuten sowie die verstärkte Tendenz zum Zentralismus in der katholischen Kirche, die sich im neuen Kirchenrecht zeige.

Der gleichfalls zum Podiumsgespräch eingeladene Verfasser dieses Berichtes wies u. a. darauf hin, daß der neue CIC lediglich eine Richtung, möglicherweise die Hauptströmung in der heutigen Kirchenrechtswissenschaft repräsentiere. Auch der neue CIC stehe entgegen anderslautenden Kommentaren in der kontinentaleuropäischen Rechtstradition, wodurch er für Menschen in Teilkirchen anderer Kulturbereiche schwer oder überhaupt nicht verständlich sei. Der neue CIC schein eher das juristische Resultat des I. denn des II. Vatikanischen Konzils zu sein. Er sei rechtssystematisch völlig unzulänglich gearbeitet und stehe in keiner Hinsicht auf dem Erkenntnisstand der neueren Theologie.

Zusammenfassung

Sieht man einmal von einigen Passagen im Referat von Kaiser über das Bußsakrament oder das neue Mischehenrecht ab sowie im Referat von Hierold über die Ratsgremien

auf diözesaner und pfarrlicher Ebene, dann wurden die seelsorgsbezogenen Aspekte des neuen Kirchenrechts ausschließlich in den Diskussionen angesprochen, aber selbst dann allenfalls am Rande. Der Akademiedirektor, Dr. Henrich, beklagte dies zu Recht in seiner Ansprache während des Gottesdienstes. Referate, Diskussionen, Zusammenstellung des Teilnehmerkreises sowie der Ablauf der Tagung waren aber vielleicht doch signifikant und symptomatisch, also Zeichen dafür, daß das bisherige und auch das neue Kirchenrecht wenig oder nichts mit den Problemen der Seelsorge oder der Seelsorger zu tun haben. Das zunehmende Auseinanderdriften von Theorie und Praxis im Bereich der Kirchenordnung nimmt für den Kenner immer bedrohlichere Formen an.

Johann Werner Mödlhammer

Luther aus römisch-katholischer Sicht

Am Festabend der evangelischen Diözese A. B. Wien und des evangelischen Bundes in Österreich am Martinstag 1983 in der evangelischen Gustav-Adolf-Kirche in Wien zum Gedenken an Luthers 500. Geburtstag wurde ein katholischer Theologe um einen Festvortrag gebeten. Die Ausführungen Mödlhammers sollten es vor allem auch uns katholischen Theologen und Seelsorgern erleichtern, von den Kernanliegen Luthers her an unserer weiteren Erneuerung zu arbeiten und uns mit den anderen Kirchen zu versöhnen.
red

Die evangelische Diözese Augsburgischen Bekenntnisses Wien und der Evangelische Bund in Österreich geben an diesem Festabend einem katholischen Wort Raum, nicht nur einem Grußwort, sondern auch einer Stellungnahme eines Theologen. Sie vertrauen auf die gewachsene Brüderlichkeit, in der sich herzliche Verbundenheit und redlicher Freimut nicht ausschließen, sondern zusammengehen. Umgekehrt scheint der